

II- 1854 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates  
**DER BUNDESMINISTER** XIV. Gesetzgebungsperiode  
**FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG**

Zl. 10.001/63 - Parl/76

Wien, am 24. Jänner 1977

846 IAB

1977 -01- 28

ZU 819 JS

An die  
 PARLAMENTS-DIREKTION

Parlament  
1017      W i e n

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 819/J-NR/76, betreffend geheime Erhebung der Muttersprache - Haltung der Österreichischen Hochschülerschaft, die die Abgeordneten BROESIGKE und Genossen am 30. November 1976 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1 und 2)

Die Aufgaben und Rechte der Österreichischen Hochschülerschaft sind im § 2 Abs.1 des Hochschülerschaftsgesetzes 1973, BGBl.Nr. 309, festgelegt: "Der Österreichischen Hochschülerschaft obliegen die Interessenvertretungen sowie die ideelle und materielle Förderung ihrer Mitglieder." Auf diese Tätigkeit bezieht sich insbesondere das in § 23 dieses Bundesgesetzes umschriebene Aufsichtsrecht des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung.

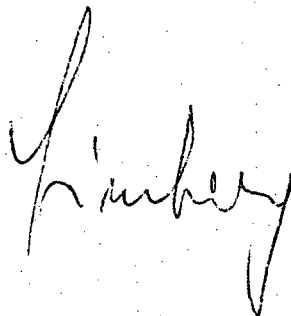
Im § 23 ist darüberhinaus der Auftrag an alle Organe der Österreichischen Hochschülerschaft enthalten, "die Protokolle über die von ihnen gefaßten Beschlüsse binnen zwei Wochen nach Beschlußfassung dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung unaufgefordert vorzulegen;" dies

ist so zu verstehen, daß die Protokolle nach Beschlußfassung über das Protokoll in der darauffolgenden Sitzung vorzulegen sind. Aus diesem Grund liegt daher das Protokoll der Sitzung des Zentralaussschusses der Österreichischen Hochschülerschaft vom 29. Oktober 1976 noch nicht im Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung auf.

Gleichzeitig muß aber festgestellt werden, daß es jedem Menschen und jedem Vertretungskörper frei steht, zu tagespolitischen Fragen seine Meinung kundzutun bzw. kritische Stellungnahmen abzugeben; diese sind zur Kenntnis zu nehmen, auch wenn man inhaltlich nicht damit einverstanden ist.

Im übrigen kann die im Beschluß beinhaltete Aufforderung, an der Sprachenermittlung nicht teilzunehmen, keineswegs als "im Widerspruch zu bestehenden Gesetzen" stehend angesehen werden; die Entscheidung über Teilnahme oder Fernbleiben und damit über die Wahrnehmung des Rechtes mußte ja dann jeder einzelne Staatsbürger für sich allein treffen.

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung sieht daher im vorliegenden Fall keine Veranlassung, vom Aufsichtsrecht Gebrauch zu machen.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Himberg', is written in a cursive style.